P. b. b. Preis —,50 Schilling

DER Pflanzenarzt

ZEITSCHRIFT FÜR PFLANZENSCHUTZ UND SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

Herausgegeben von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien

Redaktion: Bundesanstalt für Pflanzenschutz, Chefredakteur Hochschul-Doz. Dr. Dipl.-Ing. Ferdinand Beran, Wien II, Trunnerstraße 5, Telephon 55 36 47. Verlag: Scholle-Verlag, Buchhandlungs-Ges. m. b. H., Wien I, Stubenring 6, Telephon 52 21 97, Postsparkassenkonto 116.348. Bezugspreis: Ganzjährig, einschließlich Postversand: Für Österreich S 12,–, für Ausland S 20,–
Nachdruck nur nach Genehmigung durch den Herausgeber.

13. JAHRGANG 3. SONDERNUMMER MÄRZ 1961

Neuregelung der Wartefristen für die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel in Österreich

Von

Dozent Dr. F. Beran, Direktor der Bundesanstalt für Pflanzenschutz, Wien

Zur Vermeidung gesundheitsgefährlicher Rückstände chemischer Pflanzenschutzmittel auf Ernteprodukten ist die Einhaltung bestimmter Wartefristen (Karenzfristen) zwischen letzter Pflanzenschutzmittelanwendung und Ernte unerläßlich, deren erforderliches Ausmaß in erster Linie von der Lebensdauer des Pflanzenschutzmittels auf den behandelten Pflanzen und auch von der Toxizität des Mittels abhängt.

In Österreich sehen die giftgesetzlichen Bestimmungen (Giftverordnung) bisher eine Regelung der Wartefristen nur für arsenhältige Mittel vor, so daß im Hinblick auf die praktische Eliminierung arsenhältiger Produkte aus dem Pflanzenschutz und der Einführung Dutzender neuer chemischer Pflanzenschutzmittel im Verlauf der letzten zwei Jahrzehnte die Bestimmungen der Giftverordnung zur Zeit keine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Handhabe bieten, die Wartefristen zu regeln. Die Schaffung des Pflanzenschutzgesetzes bot jedoch eine Möglichkeit, im Zuge des Registrierungsverfahrens im Einvernehmen zwischen den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für soziale Verwaltung Wartefristen in den sogenannten Registrierungsauflagen vorzuschreiben. Bevor ausreichende Erfahrungen und eigene Untersuchungsergebnisse zur Verfügung standen, wurde die Wartefrist so hoch vorgesehen, daß mit Sicherheit jede Rückstandsgefahr ausgeschlossen werden konnte. Es wurde hierbei zunächst keine Rücksicht darauf genommen, daß gerade manche Neuentwicklung auf dem Pflanzenschutzsektor mit der Zielsetzung erfolgte, die Gefahr des Verbleibens bedenklicher Pflanzenschutzmittelrückstände auf Ernteprodukten zu vermeiden und trotzdem kurze Wartefristen zu ermöglichen, während allerdings umgekehrt manch anderen Entwicklungen, insbesondere auf dem Insektizid-Gebiet, das Bestreben nach Erzielung möglichst lang anhaltender Wirkung zugrunde lag. Es ist selbstverständlich, daß bei endgültiger Regelung des Problems die Wartefristen auf diese Differenzierungen im Interesse des Gesundheitsschutzes und des Pflanzenschutzes Rücksicht genommen werden muß, indem zur Vermeidung jeder Rückstandsgefahr für sehr persistente, hochgiftige Stoffe lange Wartefristen, für sehr kurzlebige und harmlosere Produkte kurze Wartefristen bewilligt werden. Gerade im Interesse des Gesundheitsschutzes ist es gelegen, diese Differenzierung vorzunehmen und damit die Entwicklung wenig rückstandsgefährlicher Produkte zu fördern.

Nach Abschluß jahrelanger, an der Bundesanstalt für Pflanzenschutz durchgeführter Untersuchungen und Studium internationaler Regelungen wurde ein Vorschlag für die Neuregelung der Wartefristen ausgearbeitet, dem folgende Gesichtspunkte zugrunde liegen:

6 MAR 1961

1. Berücksichtigung der unterschiedlichen Persistenz der Produkte durch Differenzierung der Wartefristen.
2. Eine möglichst einfache Klasseneinteilung, deren Berücksichtigung und Kenntnis den Produzenten und auch den Beratungsorganen zugemutet werden kann, eine Voraussetzung, die z. B. für viele ausländische Regelungen nicht zutrifft.
3. Als Zielsetzung der Pflanzenschutzarbeit hinsichtlich der Rückstände ist nicht die Gewinnung von Ernteprodukten, die gerade unter der Toleranzgrenze liegende Pflanzenschutzmittelrückstände enthalten, sondern die Sicherung möglichst rückstandsfreier Ernteprodukte anzustreben. Daher werden zum Teil höhere Wartefristen vorgeschlagen, als sie ansonsten für nötig gehalten werden.
4. Selbstverständlich dürfen aber die Bestimmungen kein Hindernis für einen ausreichenden Pflanzenschutz bilden und müssen die Verwendung bestimmter (sehr weniger) Pflanzenschutzmittel verhältnismäßig kurz vor der Ernte, wenn dies erforderlich und ohne Gesundheitsgefährdung möglich ist, gestatten.

Der Vorschlag fand die Zustimmung der zuständigen Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für soziale Verwaltung und wurde auch von den Vertretern der Landwirtschaft und der Industrie begrüßt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Erlaßwege allen Inhabern von Registrierungsgenehmigungen die Neuregelung mit der Mitteilung zur Kenntnis gebracht, daß an Stelle der gelegentlich der Pflanzenschutzmittel-Registrierungen vorgeschriebenen Fristen nunmehr die neu festgelegten Wartezeiten gelten und zu beachten sind. Auch für die gemäß § 31 oder § 35 der Giftverordnung zum Verkehr zugelassenen Pflanzenschutzmittel gelten nunmehr diese Wartezeiten.

Die folgende Tabelle 1 bringt eine Übersicht der Wartezeitenklassen, mit Angabe der in die verschiedenen Klassen eingeordneten Pflanzenschutzmitteltypen; in Tabelle 2 sind zur Erleichterung der Handhabung der neuen Vorschriften alle zugelassenen Pflanzenschutzmittel, soweit für deren Anwendung Wartezeiten zu beachten sind, mit Angabe dieser Fristen für jedes Mittel in alphabetischer Reihenfolge zusammengestellt.

Tabelle 1

Wartezeiten

für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (= Karenzzeit = Zeitspanne, die zwischen letzter Anwendung der Pflanzenschutzmittel und Ernte einzuhalten ist, sofern die behandelten Pflanzenteile für die menschliche Ernährung oder für Futterzwecke bestimmt sind)*).

I. 5 Wochen:

Alle chlorierten Kohlenwasserstoffe**), soweit sie nicht in andere Klassen eingeteilt sind; alle systemischen Insektizide; Dimetan, Isolan, Schwefelbariumprodukte, Thiodan, Brestan, Tuzet.

II. 3 Wochen:

Alle organischen Phosphorinsektizide, ausgenommen jener, die in I. oder III. eingeteilt sind; Acricid, Chlornitrobenzol, DDD, Karathane, Nirit.

III. 2 Wochen:

Aramite 15, Chlorthion, Diazinon, Dipterex, Eradex, Lebaycid, Malathion, Nikotin, Phosdrin, Sevin, Tedion, Kelthane, alle synthetischen Fungizide, soweit sie nicht in andere Klassen eingeteilt sind.

IV. 4 Tage:

Mit der Anwendungseinschränkung auf jene Gemüsekulturen, deren Ernte sich auf eine längere Zeitperiode erstreckt (wie Gurken, Tomaten, Paprika): Chlorthion, Dipterex, Eradex, Kelthane, Malathion, Nikotin, Phosdrin, Sevin, Tedion, Bulbosan, Captan, Thiocarbamate, Thiurame.

*) Für Kombinationen von Produkten, für die unterschiedliche Wartefristen vorgeschrieben sind, gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Bestandteil der Kombination mit der längsten Wartefrist. Für die Anwendung von Bleiarseniat gelten nach wie vor die einschränkenden Bestimmungen der Giftverordnung (Anhang B, Pkt. 20), die die Verwendung im Obstbau (Apfel, Birne, Pflaume) auf Vorblütenspritzungen und die Zeit innerhalb der ersten drei Wochen nach Abfallen der Blütenblätter, bei Spätsorten von Apfel und Birne innerhalb der ersten sechs Wochen nach Abfallen der Blütenblätter, einschränkt.
Besonders zu bemerken ist, daß für gewisse Insektizide, die auch als Vorratsschutzmittel zur Behandlung leerer Lagerräume zugelassen sind (z. B. DDT, Lindan, Chlorthion), die in dieser Liste angegebenen Wartefristen für dieses Anwendungsgebiet selbstverständlich **nicht** etwa so anwendbar sind, daß aus den vorgeschriebenen Fristen eine Anwendbarkeit direkt zu Getreide abgeleitet wird, wenn die vorgeschriebene Frist zwischen Behandlung und Nutzung des Getreides eingehalten wird. Mit Vorschreibung der Wartefristen werden darüber hinausgehende Anwendungseinschränkungen — also im Falle der Vorratsschutzmittel die Beschränkung der Anwendung auf leere Lagerräume — nicht aufgehoben, diese sind vielmehr genauestens zu beachten.

**) Diese Wartefrist hat keine Gültigkeit für die Anwendung der Mittel als Bodeninsektizid gegen Drahtwürmer und Engerlinge; diesbezüglich sind die „Richtlinien zur Verhütung von Geschmacksbeeinflussungen“ zu beachten.

Tabelle 2

Wartezeiten

für in Österreich zugelassene Pflanzenschutzmittel (= Karenzzeit = Zeitspanne, die zwischen letzter Anwendung der Pflanzenschutzmittel und Ernte einzuhalten ist, sofern die behandelten Pflanzenteile für die menschliche Ernährung oder für Futterzwecke bestimmt sind)*).

Präparat	Wartezeit in Wochen	
Agrobar	5	
Agrovin	2	
Aktuan flüssig	5	
Aktuan-Spritzpulver	5	
Aktuan-Staub	5	
Albert-Drilltox	5	
Aldrex-Streu- und Stäubemittel	5	
Aldrex 2 (Emulsion)	5	
Aldropur-Emulsion	5	
Alentimal	2	(IV)**)
Alentiphos	2	(IV)
Alentispin	2	
Aramite 15	2	
Arcomuls	5	
Ardap D	5	
Asystin P	2	(IV)
A-Tetrabar	5	
Azira	2	(IV)
B 500	2	
Basudin Aerosol	2	
Basudin-Emulsion	2	
Basudin R Spritzpulver	2	
Basudin-Stäubemittel	2	
Binarin	5	
Bladafum	3	
Bleiarsen „Silesia" (Wartezeit lt. Bestimmungen der Giftverordnung [siehe Anmerkung in der Wartezeitenklassenliste])		
Brassicol	3	
Brassisan	3	
Brestan	5	
Bulbosan	3	
C-B-Ho-Spritz-Suspension	5	
C-B-Ho-Staub	5	
C-B-Ho-Streumittel	5	
„Celanex"-Räucherspan	5	
Chlorthion	2	(IV)
Chlorthion forte Nebellösung	2	
Cit 80 G Staub	5	
Cit-DDT-Gamma-Spritzpulver	5	
Cit-DDT-Reingamma-Staub	5	
Cit Gameldrin Emulsion	5	
Cit Gameldrin Spritzpulver	5	
Colotox	5	
Copramat	2	(IV)
Cuman	2	(IV)
Cuprosan	2	(IV)
Cyprex	2	
DDT-50-Agro	5	
DDT-Emulsion Epro	5	
DDT-Spritzpulver Linz	5	
Delan Spritzpulver	2	
Dicontal (i)	3	
Dieldrin-Staub	5	
Dielfor-Gamma	5	
Dielfor Spritzpulver	5	
Dielfor supra Spritzpulver	5	
Dimecron 20	5	
Dipterex 80	2	(IV)
Dipterex-Staub	2	(IV)
Dithane M-22	2	(IV)
Dithane-Staub	2	(IV)
Dithane Z-78	2	(IV)
Dithane Z-78 Staub	2	(IV)
Duphar Parathion MÖ	3	
Duphar Parathion MÖ HK	3	
Duphar Tedion V 18 M. Ö.	2	(IV)
E 605 forte Universal-Insektizid	3	
E 605-Spritzmittel	3	
E 605-Staub	3	
Eforol-D-Stäubemittel	5	
Eforol-Spritzmittel	3	
Eforol-Stäubemittel	3	
Eforol-Ultra	3	
E-Ideal-Akarizid	2	
E-Ideal-FKG Malathion Emulsion	2	(IV)
Ekatin	5	
Ekatox 20-Pulver	3	
Ekatox-Stäubemittel	3	
Endocid 50	5	
Endrex	5	
Endrex Staub	5	
Endin rapid	5	
Endrotox	5	
Eradex	2	(IV)
Etissol	5	
FAC 20	5	
Forst-Viton Emulsion	5	
Forst-Viton Nebellösung	5	
Forst-Viton-Staub	5	
Fuclasin-Ultra	2	(IV)
Gammacid-Staub	5	
Gammalo	5	
Gammalo-neu-K	5	
Gammamul	5	
Gamma Nexen stark	5	
Gammapuder G-59	5	
Gammarol-E-Gießmittel	5	

*) Nicht in die Liste aufgenommen wurden Präparate, für die überhaupt keine Wartezeit festgelegt ist, weil sie entweder infolge geringer Giftigkeit, rascher Zersetzlichkeit, Flüchtigkeit oder infolge ihrer Anwendungsweise (z. B. Saatgutbeizung, Baumpflegemittel, Bodenentseuchung, ausschließlich sehr früher Anwendungszeitpunkt usw.) keine Rückstandsgefahr verursachen. Werden die nicht angeführten Produkte ausnahmsweise anders als ihrer Bestimmung entsprechend angewandt, sind selbstverständlich die für die betreffende Type vorgeschriebenen Wartezeiten einzuhalten (siehe Wartezeitenklassenliste).

**) Die IV in Klammer bedeutet, daß das betreffende Mittel auch unter den Bedingungen der Wartezeitenklasse IV (siehe Wartezeitenklassenliste) angewandt werden darf.

Präparat	Wartezeit in Wochen	
Gammarol-Spritzmittel	5	
Gammarol-Spritzpulver	5	
Gammarol-Supra-Spritzpulver	5	
Gamma-Spritzpulver „Bayer“	5	
Gamma-Spritzpulver 80 Epro	5	
Gamma-Stäubemittel „Bayer“	5	
Gesarex-Neu	5	
Gesarol 50	5	
Gesarol-Gamma-Spritzpulver	5	
Gesarol-Gamma-Staub	5	
Gesarol-Stäubemittel	5	
Gusathion-Emulsion	3	
Hexalo-R	5	
Hexamul	5	
Hexapuder	5	
Hoechst 2799	5	
Hortex Emulsion	5	
Hortex flüssig	5	
Hortex-Spritzpulver	5	
Hortex-stark	5	
Hortex-Staub	5	
Inexit 53 Emulsion	5	
Inexit 53 Staub	5	
Inexit 53 Suspensionspulver	5	
Inexit-Staub	5	
Inexit Suspension	5	
Insektizid Asid	5	
Intox „8“ flüssig	5	
Intox „8“-Streumittel	5	
Karathane LC	3	
Karathane WD	3	
Kelthane EC	2	(IV)
Kelthane W	2	(IV)
Kombi-Largan, Universalinsektizid	5	
KP 2 „Hoechst“	3	
Largacid	5	
Lebaycid	2	
Leptex	5	
Lindan MÖ 10	5	
Lindan-Räuchermittel Linz	5	
Lindan-Staub-Pulver 05	5	
Lutiram	2	(IV)
Malapur	2	(IV)
Malathion-Emulsion-Tagger	2	(IV)
Malathion-Epro-Emulsion	2	(IV)
Malathion-Epro-Staub	2	(IV)

Präparat	Wartezeit in Wochen	
Malvex	2	
Metasystox (i)	5	
Metasystox 10	5	
Metasystox R	5	
Miltox	2	(IV)
Nexa-Fog-Forst	5	
Nikotinspritzmittel „Epro“	2	(IV)
Nirit conc.	3	
O 3818 B	2	(IV)
Orthocid 50	2	(IV)
Orthocid-Staub	2	(IV)
Ortho Dibrom 8	3	
Ortho-Phaltan 50	2	
Paridol	3	
Perthane EC	3	
Phenkapton „Geigy“	3	
Phosdrin E. C.	2	(IV)
Pirox-L	5	
Plantan-Gammastaub	5	
Poksin	2	(IV)
Polyram	2	(IV)
Pomarsol forte	2	(IV)
Pomosept R	5	
Primin	5	
Radoxal E 58	5	
Regie-Tabakextrakt	2	(IV)
Rhothane WP-50	3	
Sevipur	2	(IV)
Shell DDT-Emulsion	5	
Shell Dieldrin-Emulsion	5	
Silvapur	5	
Solbar	5	
Stratilon	5	
Thiotox	2	(IV)
Toxaphen-Emulsion Billwärder	5	
Toxaphen MÖ 50	5	
Toxaphen-Staub	5	
Toxaphen-Stäubemittel Billwärder	5	
Toxaphen-Suspension	5	
Toxapur-Spritzmittel	5	
Toxapur-Staub	5	
Tuzet	5	
T. X. L.-Staub	5	
Venturin	2	(IV)
Wofatox-Spritzmittel	3	
Wofatox-Stäubemittel	3	

Selbstverständlich wurden in der Tabelle 2 jene Präparate nicht berücksichtigt, für die schon infolge ihrer Anwendungsweise oder ihrer Eigenschaften die Festlegung einer Wartefrist nicht sinnvoll wäre. Bemerkt sei, daß die somit festgelegten Wartefristen ausschließlich der Vermeidung gesundheitsgefährlicher Pflanzenschutzmittelreste auf Ernteprodukten dienen; soweit es zur Vermeidung von Geschmacksbeeinflussungen notwendig ist, längere Wartezeiten einzuhalten, sind diese in den Richtlinien zur Vermeidung von Geschmacksbeeinflussungen (siehe „Der Pflanzenarzt“, Sondernummer 2) dargelegt. Ebensowenig kann diese Regelung jene Wartefristen berühren, die zur Vermeidung von Pflanzenschäden, z. B. nach Gebrauch von Bodenherbiziden, einzuhalten sind; auch diesbezüglich geben unsere Richtlinien für die Pflanzenschutzarbeit („Der Pflanzenarzt“, Sondernummer 2) Aufschluß.

Der beschrittene Weg für die Regelung der Wartefristen in Österreich bietet den Vorteil großer Elastizität, da die Vorschriften ohne umständlichen Instanzenweg neuen Entwicklungen, neuen Erkenntnissen und, was anzustreben ist, allenfalls auch internationalen Regelungen angepaßt werden können.

Eigentümer und Verleger: Scholle-Verlag, Buchhandlung-Ges. m. b. H., Wien I, Stubenring 6, Telephon 52 21 97. Herausgeber: Bundesanstalt für Pflanzenschutz, Wien II, Trunnerstraße 5. Chefredakteur und verantwortlicher Redakteur: Hofrat Direktor Dr. Dipl.-Ing. Ferdinand Beran, Wien II, Trunnerstraße 5, Telephon 55 36 47. Druck: Steyrermühl, Wien VI, Gumpendorferstraße 40—44.